

**Studienordnung für das Lehramtsstudium des Faches Englisch an der Katholischen
Universität Eichstätt-Ingolstadt
Vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 4 Studienstruktur, Studienpläne
- § 5 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 6 Kurzbeschreibungen der Module
- § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung gilt für das Studium des Faches Englisch im Rahmen des Lehramtes an Gymnasien ("vertieft studiertes Fach") sowie im Rahmen des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen ("Unterrichtsfach") an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt unter Berücksichtigung des Modellversuchs zur Erprobung der Kompatibilität mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang Realschule/Gymnasium sowie mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelorstudiengang Grundschule/Hauptschule und zur Erprobung der Kompatibilität mit einem lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Masterstudiengang.

(2) Diese Studienordnung ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180; BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom TT.MM.JJJJ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Ziele**

¹Das Lehramtsstudium Englisch ermöglicht fundierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Einsichten in inhaltlicher, methodischer und theoretischer Hinsicht. ²Interdisziplinäre Öffnungen zum zweiten Fach und zu den Erziehungswissenschaften sind angelegt.

**§ 3
Regelstudienzeit, Studiumumfang**

(1) Das Studium kann in der Regel nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für das Studium des Lehramtes an Realschulen, Grund- und Hauptschulen im Fach Englisch („Unterrichtsfach“) beträgt sieben Semester, für das Studium des Lehramtes an Gymnasien („vertieft studiertes Fach“) neun Semester.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Lehramtes an Realschulen, Grund- und Hauptschulen ist insgesamt der Erwerb von 210 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer

System) erforderlich; für den Abschluss des Studiums des Lehramtes an Gymnasien insgesamt der Erwerb von 270 ECTS-Punkten.

(4) ¹Im Studium des Lehramts an Gymnasien muss jede oder jeder Studierende im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 92 ECTS-Punkte im Fach Englisch und 13 ECTS-Punkte im Fach Englischdidaktik erwerben. ²Vier dieser ECTS-Punkte sind dem Praxisbereich zugeordnet, der insgesamt 15 ECTS-Punkte umfasst. ³Abhängig von der Fachkombination umfasst der Wahlbereich für jede Studierende oder jeden Studierenden des Lehramts an Gymnasien 10 oder 15 ECTS-Punkte. ⁴Im optionalen Bereich muss jeder und jede Studierende fünf ECTS-Punkte erwerben.

(5) ¹Im Studium des Lehramts an Realschulen muss jede oder jeder Studierende 62 ECTS-Punkte im Fach Englisch und 13 ECTS-Punkte im Fach Englischdidaktik erwerben. ²Vier dieser ECTS-Punkte sind dem Praxisbereich zugeordnet, der insgesamt 15 ECTS-Punkte umfasst. ³Jeder oder jede Studierende muss, abhängig von der Fächerkombination, im Wahlbereich zwischen 10 und 15 ECTS-Punkte erwerben. ³Im optionalen Bereich muss jeder und jede Studierende fünf ECTS-Punkte erwerben.

(6) ¹Im Studium des Lehramts an Grund- und Hauptschulen muss jede oder jeder Studierende 55 ECTS-Punkte im Fach Englisch und 13 ECTS-Punkte im Fach Englischdidaktik erwerben. ²Vier dieser ECTS-Punkte sind dem Praxisbereich zugeordnet, der insgesamt 20 ECTS-Punkte umfasst. ³Jeder oder jede Studierende muss, abhängig von der Fächerkombination, im Wahlbereich zwischen 10 und 19 ECTS-Punkte erwerben.

§ 4

Studienstruktur, Studienpläne

(1) ¹Im polyvalenten Sockelstudium der ersten zwei Semester (Grund-/Hauptschule) beziehungsweise drei Semester (Realschule/Gymnasium) wird Grundlagenwissen der anglistischen/amerikanistischen Fachdisziplinen vermittelt. ²Im dritten (Grund-/Hauptschule) beziehungsweise vierten (Realschule/Gymnasium) bis sechsten Semester erfolgt eine Vertiefung, wobei auch interdisziplinäre Zusammenhänge unter anderem zum zweiten Fach und zu den Erziehungswissenschaften hergestellt werden sollen (Vertiefungsphase). ³In diesem Zeitraum beginnt auch die schulartbezogene Praxisphase. ⁴Sie eröffnet Einblicke und Erfahrungen in Formen des fachspezifischen Lehrens und Lernens im Englischunterricht. ⁵Ab dem siebten Semester erfolgt eine weitere Profilierung der fachlichen und berufsfeldbezogenen Ausbildung (Profilphase). ⁶Die Wahlmodule („freie Module“ und „optionale Module“) eröffnen die Möglichkeit einer individuellen Akzentuierung des Studiums.

(2) ¹Im fünften Semester ist ein Studium im Ausland möglich. ²Um die länderspezifischen Chancen, die ein Auslandsstudium bietet, optimal nutzen zu können, eröffnet der idealtypische Studienplan Englisch die Möglichkeit, in diesem Semester Module ohne engen Bezug zum Kerncurriculum zu belegen. ³Die Module können an Universitäten des gesamten angloamerikanischen Sprachraums studiert werden; es wird empfohlen, ein „learning agreement“ mit der aufnehmenden Universität abzuschließen. ⁴Es ist grundsätzlich möglich, das Blockpraktikum II im Ausland abzuleisten.

(3) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ³Module können sich auf Veranstaltungen eines oder ausnahmsweise mehrerer Semester erstrecken und verschiedene Fächer beinhalten. ⁴Die innerhalb des Englischstudiums vorgesehenen Module (Pflicht-, Wahlpflicht-, Praxisbereich) sind in § 6 beschrieben.

(4) ¹Für alle Fachkombinationen mit dem Fach Englisch werden für alle Schularten idealtypische Studienpläne erstellt, auf deren Grundlage sich die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ergibt. ²Die Studienpläne nach Satz 1 werden von den zuständigen Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Zuordnung der Module zu der Sockel-, Vertiefungs- und Profilphase ist für die einzelnen Studierenden grundsätzlich nicht bindend. ⁴Die Studierenden können in ihrem individuellen Studium vom Idealplan abweichen, sofern die Modulbeschreibung keine konsekutive Abfolge der entsprechenden Module festlegt und die Dozierenden sie vorzeitig in die Veranstaltungen aufnehmen. ⁵Die Studierenden sind in diesem Fall für die Dauer ihres Studiums verantwortlich.

§ 5

Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

(1) Folgende Module sind im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Gymnasien als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

1. Introduction to Literary and Cultural Studies (5 ECTS-Punkte),
2. Introduction to Linguistics (5 ECTS-Punkte),
3. Grammatik und Wortschatz I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
4. Literary and Cultural History I (5 ECTS-Punkte),
5. Sprachmittlung I und Aussprache(Englisch) (5 ECTS-Punkte),
6. Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
7. a) Fachreflexion (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 4 ECTS-Punkte, davon 2 in Englisch), oder
b) Fachreflexion (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 2 ECTS-Punkte),
8. Language Structure and Language Use (5 ECTS-Punkte),
9. Textproduktion und Stilistik I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
10. Basismodul Englischdidaktik (4 ECTS-Punkte),
11. Language History (5 ECTS-Punkte),
12. Literature and Media (5 ECTS-Punkte),
13. Language Variation (5 ECTS-Punkte),
14. Literary and Cultural History II (5 ECTS-Punkte),
15. Literature and Other Discourses (5 ECTS-Punkte),
16. Advanced Linguistics (5 ECTS-Punkte),
17. Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
18. Aufbaumodul Englischdidaktik (5 ECTS-Punkte),
19. a) Unterrichten 1 (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik), oder
b) Unterrichten 1 (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 2,5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik),
20. a) Unterrichten 2 (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik), oder
b) Unterrichten 2 (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt; insgesamt 2,5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik).

(2) Folgende Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten sind im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Gymnasien als Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren, mindestens eines davon muss aus der Sprachpraxis (Nrn. 1 bis 3) gewählt werden:

1. Textproduktion und Stilistik II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
2. Grammatik und Wortschatz II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
3. Sprachmittlung II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
4. Literature and Media (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
5. Literary and Cultural History I (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),

6. Language History (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
7. Language Variation (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
8. Language Structure and Language Use (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
9. Literature and Other Discourses (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
10. Literary and Cultural History II (Mehrfachwahl möglich, sofern anderer thematischer Schwerpunkt vorliegt; 5 ECTS-Punkte),
11. Current Issues in Language Synchrony and Diachrony (Mehrfachwahl möglich; 5 ECTS-Punkte).

(3) Folgende Module sind im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Realschulen als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

1. Introduction to Literary and Cultural Studies (5 ECTS-Punkte),
2. Introduction to Linguistics (5 ECTS-Punkte),
3. Grammatik und Wortschatz I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
4. Literary and Cultural History I (5 ECTS-Punkte),
5. Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
6. a) Fachreflexion (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 4 ECTS-Punkte, davon 2 in Englisch), oder
b) Fachreflexion (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 2 ECTS-Punkte),
7. Language Structure and Language Use (5 ECTS-Punkte),
8. Textproduktion und Stilistik I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
9. Basismodul Englischdidaktik (4 ECTS-Punkte),
10. Sprachmittlung I und Aussprache (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
11. Literature and Media (5 ECTS-Punkte),
12. Language Variation (5 ECTS-Punkte),
13. Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
14. Kombimodul: Sprachmittlung II und Textproduktion II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
15. Aufbaumodul Englischdidaktik (5 ECTS-Punkte),
16. a) Unterrichten 1 (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik), oder
b) Unterrichten 1 (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 2,5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik),
17. a) Unterrichten 2 (für Fächerverbindungen ohne Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik), oder
b) Unterrichten 2 (für Fächerverbindungen mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt; insgesamt 2,5 ECTS-Punkte, davon 2 in Englischdidaktik).

(4) Eines der folgenden Module ist im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Realschulen als Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren:

1. Literature and Other Discourses (5 ECTS-Punkte),
2. Advanced Linguistics (5-ECTS-Punkte).

(5) Folgende Module sind im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Pflichtmodule erfolgreich zu absolvieren:

1. Introduction to Literary and Cultural Studies (5 ECTS-Punkte),
2. Introduction to Linguistics (5 ECTS-Punkte),
3. Grammatik und Wortschatz I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
4. Literary and Cultural History I (5 ECTS-Punkte),
5. Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
6. Language Structure and Language Use (5 ECTS-Punkte),
7. Textproduktion und Stilistik I (5 ECTS-Punkte),
8. Basismodul Englischdidaktik (4 ECTS-Punkte),
9. Sprachmittlung I und Aussprache (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
10. Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
11. Kombimodul: Sprachmittlung II und Textproduktion II (Englisch) (5 ECTS-Punkte),
12. Aufbaumodul Englischdidaktik (5 ECTS-Punkte),
13. Unterrichten 1 (2 ECTS-Punkte von insgesamt 5 ECTS-Punkten),
14. Unterrichten 2 (2 ECTS-Punkte von insgesamt 5 ECTS-Punkten).

(6) Eines der folgenden Module ist im Rahmen des Studiums des Faches Englisch für das Lehramt an Realschulen als Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren:

1. Literature and Other Discourses (5 ECTS-Punkte),
2. Advanced Linguistics (5-ECTS-Punkte).

(7) ¹Der Wahlbereich umfasst neben den freien Modulen im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h, Nr. 2 Buchst. f und Nr. 3 Buchst. f LPO I auch die optionalen Module im Sinne des § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Buchst. a LPO I. ²Optionale Module dürfen nur aus dem Angebot der Erziehungswissenschaften und der Fachdidaktiken der studierten Fächer gewählt werden. ³Freie Module dürfen im vertieften Studium nur aus fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen mit Lehramtsbezug gewählt werden; Studierende des Unterrichtsfaches können aus allen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Modulen mit Lehramtsbezug wählen. ⁴Die Studierenden sind eigenverantwortlich zur Klärung verpflichtet, ob sie an den von ihnen gewünschten Modulen teilnehmen können. ⁵Die Studienberatung für Lehrerbildung kann konsultiert werden, wenn Unsicherheit besteht, ob ein Modul „lehramtsspezifisch“ (LPO I) ist. ⁶Falls die Studierenden einen lehramtsgeeigneten Bachelor- und/oder Masterabschluss anstreben, bilden sie nach Maßgabe der Studienordnung für den jeweiligen Teilstudiengang des lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer Bachelor- bzw. Masterstudiengangs durch die gezielte Festlegung der Wahlmodule ihre Schwerpunkte.

§ 6 Kurzbeschreibungen der Module

Folgende Module werden im Fach Englisch angeboten:

1. ¹Das Modul *Introduction to Literary and Cultural Studies* (5 ECTS-Punkte; Lektürekurs (1 SWS) und Übung (2 SWS); Prüfungsform: Klausur oder mündliche Prüfung, Modul unbenotet) dient dem Erwerb von Grundlagenwissen in den Bereichen der britischen und amerikanischen Literatur- und Kulturwissenschaft. ²Die Studierenden werden mit dem nötigen

Grundlagenwissen und den methodischen Verfahren ausgestattet, um im Anschluss selbstständig wissenschaftlich im Bereich der Englischen oder der Amerikanischen Literaturwissenschaft arbeiten zu können. ³Es werden Moderations- und Präsentationskompetenzen zur weiteren Anwendung in den aufbauenden Modulen erworben.

2. ¹Im Modul *Introduction to Linguistics* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Klausur, Modul unbenotet) sollen die Studierenden befähigt werden, sprachwissenschaftliche Grundbegriffe und Methoden selbstständig anzuwenden und Bezüge zu verschiedenen Arbeitsfeldern, insbesondere dem Lehrberuf, herzustellen. ²Sie lernen zwischen laienlinguistischen und linguistischen Ansichten über Sprache zu unterscheiden. ³Ferner sollen sie ihre Aussprache verbessern. ⁴Einzuübende Schlüsselqualifikationen sind hauptsächlich Team-, Präsentations- und Moderationsfähigkeit.
3. ¹Das Modul *Grammatik und Wortschatz I (Englisch)* (5 ECTS; Übung (4 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur, Modul unbenotet) dient der punktuellen Wiederholung und Festigung zentraler Themenbereiche der englischen Grammatik und befähigt zu einem systematischen Ausbau des Wortschatzes und idiomatischer Wendungen, auch durch den bewussten Umgang mit einschlägigen einsprachigen und zweisprachigen Wörterbüchern. ²Fokussiert wird außerdem die Erarbeitung der Unterschiede zwischen britischem und US-amerikanischem Englisch in der gesprochenen und geschriebenen Sprache.
4. ¹Im Modul *Fachreflexion* (abhängig vom gewählten zweiten Fach 4 oder 2 ECTS-Punkte - davon 2 ECTS-Punkte Englisch; 1 Ringveranstaltung (2 SWS); Prüfungsform: semesterbegleitende Arbeitsaufträge, Modul unbenotet) wird die Fähigkeit zur Reflexion über die Bedeutung des Studienfachs Englisch in seinen zentralen Teilbereichen Englisch/ Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft und Fachdidaktik Englisch angebahnt. ²Ein wichtiges Ziel stellt die Entwicklung der Fähigkeit dar, wichtige Ziele und Standards des Faches so wie historische Bezüge zu erkennen.
5. ¹Das Modul *Literary and Cultural History I* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Hausarbeit) bietet einen Überblick über zentrale fachwissenschaftliche Probleme und Debatten sowie Kenntnisse der Grundzüge der britischen bzw. der nordamerikanischen Literaturgeschichte vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart über ausgewählte Beispiele aus den Bereichen Drama, Lyrik oder Erzählliteratur des entsprechenden Zeitraums. ²Die Studierenden lernen einschlägige literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Methoden in der Behandlung der englischen beziehungsweise amerikanischen Literaturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts anzuwenden.
6. ¹Das Modul *Sprachmittlung I und Aussprache (Englisch)* (5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur) macht mit der Technik des Mitteln/ des Übersetzens ins Deutsche vertraut und befähigt die Studierenden Texte zu erschließen, und ihre Inhalte in angemessener sprachlicher Form wiederzugeben unter Berücksichtigung textsortenspezifischer Besonderheiten und kulturspezifischer Bedeutungen. ²Das Modul dient zudem der Optimierung der eigenen lautlichen Produktion und Aussprache durch Hör- und Sprechübungen und soll zur normgerechten Artikulation und Intonation befähigen unter Bezugnahme auf die britische/ US-amerikanische Aussprache.
7. ¹Im Modul *Language Structure and Language Use* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS) und Übung (1 SWS); Prüfungsform: Klausur oder Hausarbeit) sollen die Studierenden befähigt werden, die behandelten Begriffe und Methoden der Sprachwissenschaft selbstständig anzuwenden und einen Bezug zu verschiedenen Arbeitsfeldern herzustellen. ²Insbesondere sollen didaktische Aspekte berücksichtigt werden. ³Die Studierenden sollen lernen zwischen laienlinguistischen und linguistischen Ansichten über Sprache zu unterscheiden. ⁴Einzuübende Schlüsselqualifikationen sind Generierung von Wissen sowie Team-, Präsentations- und Moderationsfähigkeit. ⁵In der Übung sollen die Studierenden ihre Aussprache verbessern sowie die Fähigkeit erwerben typische Fehler von deutschen Muttersprachlern im Englischen zu erkennen und zu erklären.
8. ¹Das Modul *Textproduktion und Stilistik I (Englisch)* (5 ECTS; Übung (3 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur) analysiert Strukturen verschiedener Textsorten und ihrer Register und vermittelt die Fähigkeit, unterschiedliche Textsorten verfassen zu können und dabei Stile und Register für den jeweiligen Text/ Leser angemessen einzusetzen. ²Die Studierenden werden

befähigt kohärent zu schreiben, weitgehend klar strukturierte Texte zu verfassen, Standpunkte darzustellen und zu begründen und wichtige rhetorische Mittel und typische sprachliche Wendungen korrekt einzusetzen.

9. Das Modul *Basismodul Englischdidaktik* (4 ECTS-Punkte; 1 Vorlesung (1 SWS), 1 Seminar (2 SWS); Prüfungsform: fachspezifisches Portfolio) entwickelt die Ausbildung theoriegeleiteter fachdidaktischer Reflexion und umfasst folgende Inhalte: Sprachlerntheorien, Spracherwerb, Grundlagen der Didaktik und Methodik des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts, Prozesse des Sprachlernens und der Sprachvermittlung, fachbezogene Diagnose sprachlicher Leistungen.
10. ¹Im Modul *Language History* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Klausur oder Hausarbeit) sollen die Studierenden mit den wichtigsten Methoden und Begriffen der Historischen Sprachwissenschaft umgehen können. ²Die Studierenden lernen ferner, mit den Mitteln der Historischen Sprachwissenschaft Unregelmäßigkeiten im Neuenglischen zu erklären sowie Parallelen zwischen dem Englischen und Deutschen sowie anderen indoeuropäischen Sprachen zu erkennen und für ihre eigene Sprachkompetenz fruchtbar zu machen. ³Einzüübende Schlüsselqualifikationen sind hauptsächlich Generierung von Wissen sowie Präsentations-, Differenzierungs- und Moderationsfähigkeit.
11. ¹Das Modul *Landeskunde/Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit I (Englisch)* (5 ECTS; Übung (4 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-) Moderation oder mündliche Prüfung, Modul unbenotet) dient der Vermittlung eines Überblickswissens über die Grundzüge der Geschichte und Kulturgeschichte Großbritanniens/ der USA und über die wesentlichen geographisch-kulturräumlichen, gesellschaftlichen und politischen Gegebenheiten und Systeme beider Kulturkreise; dabei wird ermöglicht, im Rahmen der Cultural Studies ein Problembewusstsein für die Begriffe „Kultur“ und „Interkulturalität“ zu entwickeln. ²Die Studierenden werden befähigt, sich selbstständig in die Themen des Moduls einzuarbeiten – unter Einbeziehung fachwissenschaftlicher Recherchemöglichkeiten; durch das (Gruppen-) Moderationsthema wird die kommunikative Kompetenz (Ausdruck, Register, Aussprache) aufgebaut.
12. ¹Das Modul *Literature and Media* (5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Literary and Cultural Studies, Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Hausarbeit) bietet Einblicke in die Vernetzung von Literatur und Medien sowie in Fragen der Intermedialität und kultureller Ausdrucksformen zwischen Oralität und Literalität. ²Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, literarische Texte in ihren Beziehungen zu anderen symbolischen Repräsentationsformen in der Geschichte und Gegenwart zu reflektieren.
13. ¹Im Modul *Language Variation* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Hausarbeit oder Klausur) sollen die Studierenden mit den Grundbegriffen der Varietäten- beziehungsweise Soziolinguistik vertraut werden und Methoden der Varietäten- beziehungsweise Soziolinguistik anwenden können. ²Einzüübende Schlüsselqualifikationen sind hauptsächlich Präsentations- und Moderationsfähigkeit, Internet- und Projektkompetenz, Suchen und Finden von Informationen sowie Generierung von Wissen.
14. ¹Das Modul *Grammatik und Wortschatz II (Englisch)* (5 ECTS; Übung (4 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur) bearbeitet komplexe Themenbereiche der englischen Grammatik (Morphosyntax) und Aspekte der Grammatik, die für deutsche Lerner besondere Schwierigkeiten bereiten – mit dem Ziel der Interferenzvermeidung. ²Die Studierenden werden zu einem hohen Maß an grammatischer Korrektheit befähigt, zur Wahl des angemessenen Registers und zu weiterführenden Strategien der Wortschatzerweiterung (inkl. idiomatischer und umgangssprachlicher Wendungen).
15. ¹In dem Modul *Literary and Cultural History II (Anglophone Studies)* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Essay) lernen die Studierenden einschlägige literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze und Methoden in der Behandlung der Englischen beziehungsweise Amerikanischen Literaturgeschichte von 1600 bis zur Gegenwart anzuwenden. ²Sie erwerben vertiefte Kenntnisse der Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Textanalyse und werden zur eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen angehalten.

16. ¹Das Modul *Sprachmittlung II (Englisch)* (5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur) zielt auf den reflektierten Umgang mit der Ausgangs- und der Zielsprache ab und vermittelt Strategien zur selbstständigen Erarbeitung des Textverständnisses und veranschaulicht typische strukturelle Einheiten der englischen und deutschen Sprache – lexikalischer, grammatikalischer, syntaktischer und stilistischer Natur. ²Die Studierenden werden anhand verschiedener Textsorten zum Erstellen angemessener Übersetzungen befähigt. ³Das Modul dient der Vorbereitung auf das Staatsexamen durch die Bearbeitung ehemaliger Staatsexamenaufgaben.
17. ¹In dem Modul *Literature and Other Discourses* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Hausarbeit) erwerben die Studierenden die Fähigkeit literarische Texte in ihrem Verhältnis zu anderen Diskursen, beispielsweise der Wissenschaft, der Philosophie, der Historiographie, der Politik und Kulturkritik sowie der Theologie zu reflektieren. ²Es geht um Einsichten in die Interaktion von Literatur mit anderen Diskursformen anhand von Fallbeispielen vorwiegend aus dem Bereich der englischen und amerikanischen Literatur, darunter Konstitutions- und Wirkungsweisen von literarischen und nicht-literarischen Diskursen, Formen und Funktionen der Interaktion von Literatur mit natur- und populärwissenschaftlichen (zum Beispiel Evolutionstheorie, Eugenik), geschichtswissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und philosophisch-theologischen Diskursen.
18. ¹Das Modul *Textproduktion und Stilistik II (Englisch)* (5 ECTS-Punkte; Übung (3 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur) befähigt einerseits zum Verfassen verschiedener strukturell und stilistisch angemessener Textsorten, andererseits zum Erstellen komplexer, kohärenter und flüssig zu lesender Texte unter Verwendung eines großen Spektrums von sprachlichen Mitteln. ²Das Modul dient der Vorbereitung auf das Staatsexamen durch die Bearbeitung ehemaliger Staatsexamenaufgaben des Textproduktionsteils.
19. ¹Das Modul *Advanced Linguistics* (5 ECTS-Punkte; Voraussetzung: erfolgreiche Teilnahme am Modul Introduction to Linguistics, Seminar (2 SWS); Prüfungsform: Klausur oder Hausarbeit, unbenotet) soll Studierende dazu befähigen, als Experten auf wissenschaftliche sowie laienlinguistische Fragen und Ansichten monologisch und dialogisch spontan reagieren zu können. ²Des Weiteren sollen sie befähigt werden, linguistische Fragen in kurzer Zeit essayistisch, aber wissenschaftlich korrekt abzuhandeln.
20. ¹Das Modul *Landeskunde/ Kulturwissenschaft und Sprechfertigkeit II (Englisch)* (5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Prüfungsform: Portfolio oder Klausur und (Gruppen-) Moderation oder mündliche Prüfung) vermittelt ein vertieftes, reflektiertes Wissen über Themenkreise aus den verschiedenen anglophonen Kulturräumen und dient der Auseinandersetzung mit kulturellen Prozessen in Bezug auf ihre identitätsbildenden, ökonomischen und gesellschaftlichen Funktionen. ²Die Studierenden werden zur selbstständigen Erarbeitung eines kulturwissenschaftlichen Themas befähigt, und zwar auf der Grundlage des Verständnisses für wesentliche Theorien und Fragestellungen der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die interkulturelle Kompetenz. ³Die Studierenden können sich dabei spontan, fließend und grammatikalisch-stilistisch korrekt zu einem breiten Spektrum an Themen ausdrücken – dies auch im Hinblick auf den mündlichen Prüfungsteil des bayerischen Staatsexamens.
21. ¹Im Modul *Unterrichten 1* (5 ECTS-Punkte; 2 Praxisseminare (je 2 SWS), eines davon im Umfang von 2 ECTS-Punkten in Englischdidaktik; Prüfungsform: Portfolio, Modul unbenotet) werden Grundlagen der Didaktik und Methodik eines modernen, handlungsorientierten Englischunterrichts in der jeweiligen Schulart reflektiert erworben. ²Dazu gehören unter anderem die Einführung in die zielgerichtete, aufgabenorientierte Unterrichtsbeobachtung und praxisbezogene Planung sowie eigene, punktuelle Unterrichtsversuche und deren kriterienorientierte Reflexion. ³Die Entwicklung eines fachspezifischen Portfolios wird fortgesetzt.
22. ¹Das Modul *Unterrichten 2* (2 von 5 ECTS-Punkten: Praxisseminar (2 SWS); Prüfungsform: Portfolio, Modul unbenotet) strebt schwerpunktmäßig eine Vertiefung und Erweiterung der didaktischen und methodischen Handlungskompetenz im Fremdsprachenunterricht an. ²Komplexe offene Unterrichtsformen werden exemplarisch und eventuell in Simulationen reflektiert und analysiert. ³Es werden selbstständig aufgabenorientierte Unterrichtsmaterialien entwickelt. ⁴Die Entwicklung eines fachspezifischen Portfolios wird fortgesetzt.

23. ¹Im Modul *Aufbaumodul Englischdidaktik* (5 ECTS-Punkte: 1 Seminar (2 SWS), 1 Begleitveranstaltung (1 SWS); Prüfungsform: Portfolio) wird je nach thematischem Schwerpunkt eine kritische und forschungsorientierte Reflexionsfähigkeit in Bezug auf innovative Entwicklungen im Bereich der Englischdidaktik entwickelt. ²Vertiefte Kenntnisse und Analysefähigkeit in Themenfeldern wie unter anderem Bildungsstandards, Leistungsmessung, neue Medien, Literaturdidaktik und empirische Forschungsmethoden werden angestrebt. ³Das Modul kann schulartenspezifisch angeboten werden.
24. ¹Das Modul *Kombimodul: Sprachmittlung II und Textproduktion II (Englisch)* (5 ECTS-Punkte; Übung (4 SWS); Prüfungsform: Prüfungsteil Sprachmittlung: Portfolio oder Klausur und Prüfungsteil Textproduktion: Portfolio oder Klausur.) vermittelt Methoden und Arbeitstechniken der Sprachmittlung/ Übersetzung und befähigt die Studierenden situationsgerechte und stilistisch angemessene Übersetzungen/ Mittlungen zu produzieren, die dem Genre und dem Stil des Ausgangstextes angemessen sind und zudem kulturspezifische Aspekte berücksichtigen. ²Es befähigt die Studierenden, verschiedene Textsorten strukturell und stilistisch angemessen zu gestalten, komplexe und kohärente Texte zu verfassen und gegebenenfalls Informationen aus Quellentexten schriftlich zu verarbeiten. ³Das Modul dient der Vorbereitung auf das Staatsexamen durch Erarbeitung früherer Aufgaben des Sprachmittlungs- und Textproduktionsteils.
25. ¹Im Modul *Current Issues in Language Synchrony and Diachrony* (5 ECTS-Punkte; Seminar (2 SWS); Modulprüfung: Portfolio) sollen Studierende dazu befähigt werden, wissenschaftliche Fragestellungen auf fortgeschrittenem Niveau in mündlicher und schriftlicher Form beantworten zu können. ²Einzüübende Schlüsselqualifikationen sind hauptsächlich Präsentations- und Moderationsfähigkeit, Internet- und Projektkompetenz, Suchen und Finden von Informationen sowie Generierung von Wissen. ³Behandelt werden wechselnde Themenkomplexe aus der systemischen (synchron und/oder diachron) und/oder angewandten Linguistik.

§ 7

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium des Lehramts an öffentlichen Schulen mit dem Fach Englisch aufgenommen haben. ³Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, können auf Antrag in diesen Geltungsbereich wechseln.